

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

Allg. Bedingungen für KraftverkVers. (AKB) § 7 I 2/2, V;
VVG § 34

Zur Frage, wann der Versicherungsnehmer die ihm obliegende Aufklärungspflicht dadurch verletzt, daß er Fragen eines auszufüllenden Schadensberichts offen läßt (Ergänzung z.Urteil vom 20.12.68 - IV ZR 510/68 -).

BGH, Urt.v. 8. Januar 1969 - IV ZR 530/68 - OLG Hamm

LG Dortmund

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 530/68

URTEIL

Verkündet am

8. Januar 1969
B l e c h e r,
Justizsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der G [REDACTED] F [REDACTED] - B [REDACTED] a.G. K [REDACTED], gesetzlich
vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder Hans S [REDACTED],
A. Wilhelm K [REDACTED], Dr. Dieter E [REDACTED] und Dr. Helmut H [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Bäckermeister Karl Z [REDACTED],
2. dessen Ehefrau Hedwig Z [REDACTED],
beide wohnhaft in D [REDACTED] - B [REDACTED], B [REDACTED] H [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] =

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. Januar 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow .

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 22. März 1966 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger zu 1) ist bei der Beklagten als Halter eines Pkw Ford-Kombi haftpflichtversichert. Seine Ehefrau, die Klägerin zu 2), befuhr mit diesem Wagen am Abend des 23. Dezember 1962 bei Dunkelheit die Flughafenstraße in Dortmund-Scharnhorst in südlicher Richtung. Neben ihr im Wagen saß ihr Ehemann, hinten im Wagen ihre damals 16 Jahre alte Tochter. Gegen 21.05 Uhr näherte sie sich der Einmündung der von Osten - in Fahrtrichtung der Klägerin zu 2) gesehen also von links - zur Flughafenstraße führenden Straße "Droote". Vor der Einmündung der "Droote" und 4,5 m hinter einem Lichtmast hatte der angetrunkene englische Soldat E. [REDACTED] der die Flughafenstraße in nördlicher Richtung befuhr, seinen graphitgrauen Mercedes 220 an der für die Klägerin zu 2) linken Fahrbahnkante angehalten. Die Klägerin zu 2), die nach ihren Angaben eine Geschwindigkeit von knapp 40 km/st

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



fuhr, versuchte, mit einem Abstand von 30 bis 35 cm an dem Pkw von E[REDACTED] vorbeizufahren. Dabei prallte sie gegen die geöffnete linke Vordertür dieses Fahrzeugs, die eingedrückt und zugeschlagen wurde. Nachdem sie ihren Wagen zum Stehen gebracht hatte, wies E[REDACTED] sie auf einen Mann hin, der mehrere Meter hinter dem Mercedes am Fahrbahnrand schwerverletzt am Boden lag. Dabei handelte es sich um den Maschinenarbeiter Erwin Si[REDACTED], der alsbald auf dem Transport zum Krankenhaus seinen Verletzungen erlag. Der Unfall wurde sowohl von der deutschen Polizei als auch von der englischen Militärpolizei aufgenommen. E[REDACTED] erklärte, daß Si[REDACTED] ihm zu Fuß auf der gegenüberliegenden Straßenseite entgegengekommen sei. Er - E[REDACTED] - habe Si[REDACTED] an den Wagen gerufen, um ihn nach dem Weg zu fragen. Si[REDACTED] sei daraufhin herübergekommen und an der geöffneten linken Wagentür stehen geblieben. Noch bevor er eine Frage habe beantworten können, sei der Anstoß gegen die Tür erfolgt und Si[REDACTED] mitgerissen worden. Beide Kläger wurden informatorisch an der Unfallstelle gehört. Ihnen wurde vorgehalten, daß Si[REDACTED] an der geöffneten Tür des Mercedes gestanden habe und sie, die Kläger, ihn mit ihrem Pkw angefahren hätten. Sie antworteten darauf erregt, niemanden angefahren zu haben. Der Versuch der Polizeibeamten, die Kläger alsbald nach dem Unfall in ihrer Wohnung zu vernehmen, scheiterte, weil die Klägerin zu 2) einen Nervenzusammenbruch erlitten hatte und vernehmungsunfähig war. Am 26. Dezember 1962 wurden beide Kläger auf der Dienststelle der Unfallgruppe I der Polizei in D[REDACTED] vernommen, und zwar der Kläger zu 1) als Zeuge und die Klägerin zu 2) als Beschuldigte. Beide blieben bei ihrer Behauptung, Si[REDACTED] nicht angefahren zu haben. Sie gaben an, der Mercedeswagen des Soldaten E[REDACTED] sei im Zeitpunkt des Zusammenpralls nicht beleuchtet gewesen.

Sie, die Kläger, hätten niemanden an dem Wagen stehen sehen. Die linke Wagentür sei erst in dem Augenblick geöffnet worden, als sie, die Kläger, sich mit dem Mercedes auf gleicher Höhe befunden hätten.

Die formularmäßige Schadensanzeige, die von dem Kläger zu 1) allein unterschrieben ist und das Datum des 20. Januar 1963 trägt, enthält eine Unfallskizze. Der Unfallhergang sowie auch weitgehend die Antworten auf die gestellten Fragen sind mit Schreibmaschine geschrieben worden. Die Frage 11:

" Welche Polizeibehörde hat den Hergang festgestellt"? ist nicht beantwortet worden. Die Frage 15:

" Wurde auf Grund des Ereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet ? Wenn ja a) wo, b) von wem, c) gegen wen, d) Aktenzeichen des gerichtlichen Verfahrens.

- Wenn ein Verfahren gegen Sie oder Ihren Fahrer läuft, sind alle Unterlagen wie Strafbefehl, Eröffnungsbeschluß usw. beizufügen - "

wurde in Schreibmaschinenschrift mit "nein" beantwortet. Der Unfallhergang ist wie folgt geschildert:

" Am 23. Dezember gegen 23 Uhr befuhr ich mit meinem Mann und meiner Tochter die Flughafenstraße in Richtung Brackel. Zwischen Droote und Gleiwitzstraße stand auf der anderen Fahrbahnseite ein Pkw, und zwar unbeleuchtet. Als ich in Höhe des Fahrzeugs war, wurde die Tür desselben geöffnet und ich stieß mit dem linken Kotflügel gegen die Tür. Meine Lampe und der Kotflügel wurden eingedrückt. An dem anderen Fahrzeug wurde die linke Tür beschädigt. Ich bemerkte den Unfall sogleich. Konnte aber nicht sofort bremsen, weil unmittelbar hinter mir noch ein Fahrzeug war, welches ich vorbeif

lassen mußte. Meine Geschwindigkeit im Moment des Unfalls betrug ca. 35 - 30 km/st. Als ich mich nach dem Schaden an dem anderen Wagen erkundigte, wurde mir von dem Fahrer des Wagens, einem Engländer, ein Verletzter gezeigt, der etwa 10 m hinter dem Wagen des Engländers, ganz auf der rechten Straßenseite (Richtung Derne) lag. So, wie der Wagen des Engländers stand und nach Lage des Verletzten, der leider auf dem Transport ins Krankenhaus verstarb, nehme ich an, daß die Person von dem englischen Fahrzeug angefahren ist. Denn weder mein Mann, meine Tochter noch ich haben einen Menschen gesehen. Und nach der Lage des Verletzten ist es unmöglich, daß wir ihn mit unserem Wagen mitgenommen haben sollten."

Die Schadensanzeige enthält unter III.

"Angaben zur Beschädigung fremder Kraftfahrzeuge" Eintragungen, die der Agent A. [REDACTED] vorgenommen hat. A. [REDACTED] hat auch die Angaben über das versicherte Fahrzeug und das Datum geschrieben. Unausgefüllt geblieben sind in dem Anzeigeformular die Rubriken II:

"Angaben über den Geschädigten und seine Ansprüche" und V:

"Angaben bei Verletzung und Tötung von Personen".

Mit Schreiben vom 1. März 1963 bat die Beklagte den Kläger zu 1) um Mitteilung, ob der Unfall nicht von einer Polizeidienststelle aufgenommen worden sei. Sie wies darauf hin, daß sie daran wegen der noch sehr unaufgeklärten Unfallumstände interessiert sei und bat auch darum, gegebenenfalls die Tagebuchnummer der Polizei anzugeben. In dem vom Kläger zu 1) unterzeichneten, mit Schreibmaschine geschriebenen Antwortschreiben vom 13. März 1963 heißt es:

"Ich bestätige Ihr og.Schreiben. An dem Unfall war der englische Soldat Victor E■■■■, Camp 8, D■■■■-■■■■, Westfalendamm mit dem Pkw TK 73 B beteiligt. Aufgenommen wurde der Unfall von der Militärpolizei Unfallgruppe in D■■■■."

Die Kläger haben darauf hingewiesen, daß sie geschäftsungewandt seien und sich deshalb an den Agenten A■■■■ gewandt hätten. Sie hätten darauf vertraut, daß dieser die Anzeigeformalitäten korrekt erledigen werde. A■■■■ habe von der Einschaltung der deutschen Polizei gewußt. Er habe auch das von dem Kläger zu 1) unterschriebene Schreiben vom 13. März 1963 mit Schreibmaschine geschrieben. Daß dieses die Bearbeitung des Unfalls auch durch die deutsche Polizei nicht deutlich erkennen lasse, sei ihnen erst jetzt aufgefallen. Wenn die Frage nach der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens irrig verneint worden sei, so müsse das auf ein Versehen A■■■■ bei der Ausfüllung des ersten Formulars oder auf einen Fehler bei der von der Tochter Helga vorgenommenen Reinschrift zurückzuführen sein. Sie hätten diesen Fehler nicht bemerkt, weil ihnen gar nicht bewußt gewesen sei, daß gegen die Klägerin zu 2) ein Ermittlungsverfahren eingeleitet gewesen sei. Die Klägerin zu 2) hat dazu ferner erklärt, sie habe noch nie mit der Polizei zu tun gehabt. Ein Ermittlungsverfahren sei ihres Wissens erst dann im Gange, wenn man vor Gericht vernommen werde. Ihr sei auch bei der Vernehmung durch die verschiedenen Polizeibeamten nicht klar geworden, als Beschuldigte in einem Ermittlungsverfahren vernommen zu werden. Etwaige Belohnungen habe sie nicht in diesem Sinne verstanden. Die Klägerin zu 2) wurde wegen fahrlässiger Tötung des Si■■■■ verurteilt. Auf Grund von Sachverständigengutachten gelangte das Schöffengericht zu der Überzeugung,

die Klägerin zu 2) habe Si[REDACTED] mit dem Ford-Kombi Wagen erfaßt und zu Boden geworfen. Zur Frage des Verschuldens führte das Schöffengericht aus, der Klägerin zu 2) könne kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie die geöffnete Tür des Mercedes und den dort stehenden Si[REDACTED] nicht rechtzeitig gesehen habe. Vom Gericht bei Dunkelheit an der Unfallstelle durchgeführte Probefahrten hätten nämlich ergeben, daß die linke Seite des stehenden Wagens des E[REDACTED] im Schatten lag und eine dort stehende Person sowie die geöffnete Tür erst in geringer Entfernung zu sehen waren. Ein Verschulden der Klägerin zu 2) sah das Schöffengericht lediglich darin, daß diese zu dicht an dem Wagen von E[REDACTED] vorbeigefahren sei.

Mit der Begründung, die Kläger hätten durch eine inhaltlich falsche Unfalldarstellung sowie durch die Nicht- und Falschbeantwortung der Fragen 11 und 15 des Anzeigenformulars und der Anfrage vom 1. März 1963 ihre Aufklärungspflicht verletzt, hat die Beklagte den Klägern den Versicherungsschutz versagt.

Die Kläger haben beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihnen wegen des Unfallgeschehens vom 23. Dezember 1962 Versicherungsschutz zu gewähren.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat zusätzlich eine Obliegenheitsverletzung auch noch daraus hergeleitet, daß die Kläger die Rubriken II und V der Schadensanzeige unausgefüllt gelassen hätten. Die Beklagte meint, die Kläger hätten den Unfallhergang nicht nur bewußt falsch geschildert, sondern durch die Nichtbeantwortung der Frage nach der den Unfall bearbeitenden Polizeidienststelle, durch die Verneinung der Frage nach

der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sowie durch die Nichtausfüllung der Rubriken II und V bewußt bei der Beklagten den Eindruck hervorrufen wollen und auch tatsächlich hervorgerufen, daß man ihnen, den Klägern, den Tod von Si ~~XXXXXX~~ nicht zur Last lege. Diesen falschen Eindruck hätten sie durch ihr Schreiben vom 13. März 1963, mit dem sie die Beteiligung der deutschen Polizei an der Aufnahme des Unfalls verschwiegen hätten, aufrecht erhalten.

Die Kläger bestreiten, ihre Aufklärungsobliegenheit verletzt zu haben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und die Beklagte verurteilt, den Klägern wegen des Unfalls vom 23. Dezember 1962 Versicherungsschutz zu gewähren.

Die Beklagte hat Revision eingelegt. Sie verfolgt ihren Antrag, die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen, weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Beklagte habe gemäß § 10 Abs. 1 und 2 AKB den Klägern für den Unfall vom 23. Dezember 1962 Versicherungsschutz zu gewähren. Sie sei nicht infolge von Obliegenheitsverletzungen der Kläger von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei geworden.

Nach der neueren Rechtsprechung des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs (Urteile vom 27. Februar und

8. Mai 1967 = BGHZ 47, 101; 48,7), der sich auch der erkennende Senat in den Urteilen IV ZR 504/68 vom 16. Oktober 1968 -VersR 1968, 1155/56- und IV ZR 510/68 vom 20. Dezember 1968 angeschlossen hat, kann der Versicherer aus unwahren oder unvollständigen Angaben des Versicherungsnehmers über das Schadensereignis, die folgenlos geblieben sind, seine Leistungsfreiheit nur herleiten, wenn er den Versicherungsnehmer vorher deutlich auf den drohenden Anspruchsverlust hingewiesen hatte. Daß ein solcher Hinweis hier erfolgt ist, ergeben die Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht. Es ist dies nach Lage der Dinge auch höchst unwahrscheinlich. Die Revision kann jedoch nicht schon aus diesem Grunde zurückgewiesen werden. Denn die entfernte Möglichkeit, daß der Agent A. die Kläger hierauf hingewiesen hat, bevor sie die Schadensmeldung machten, kann nicht ausgeschlossen werden. In der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht im März 1966 konnte die Beklagte nicht wissen, daß es eventuell hierauf ankommen kann. Wenn daher die von der Revision gegen das Urteil gerichteten Angriffe begründet wären, müßte das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit die Beklagte Gelegenheit hätte, gegebenenfalls ihren Vortrag zu ergänzen. Indes ist die Revision unbegründet.

Rechtlich zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die Kläger verpflichtet waren, das Unfallgeschehen so darzustellen, wie es sich nach ihrer subjektiven Überzeugung ereignet hat. Falls diese Schilderung nicht den Tatsachen entspricht, kann ihnen deswegen nicht der Vorwurf gemacht werden, eine Obliegenheit verletzt zu haben.

Die Revision wendet sich zu Unrecht gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Kläger überzeugt gewesen seien, der Unfall habe sich so zugetragen, wie sie ihn geschildert hatten. Die dahingehenden Ausführungen der Revision sind im Wesentlichen nur Angriffe gegen die vom Berufungsgericht vorgenommene Tatsachen- und Beweiswürdigung. Solche Angriffe sind im Revisionsverfahren nicht zulässig. Die Revision verkennt im übrigen den Sinn der Darlegungen des Berufungsurteils. Für das Gericht war entscheidend, daß selbst ein Fahrer, der die Sichtverhältnisse überprüfen wollte, also sein Augenmerk gerade auf die Tür und eine dahinter stehende Person richtete, diese erst in geringer Entfernung hätte wahrnehmen können. Deswegen glaubt es den Klägern, daß sie Si [REDACTED] nicht gesehen haben. Diese Feststellung ist möglich; denn die Kläger haben an dem Abend, als sich der Unfall ereignete, naturgemäß nicht diese gesteigerte Aufmerksamkeit aufgewandt.

Ob die Kläger - wie die Revision meint - es insgesamt darauf angelegt hatten, die Beklagte irre zu führen, konnte nur dadurch festgestellt werden, daß das Berufungsgericht die verschiedenen einzelnen in der Schadensmeldung gemachten Angaben darauf prüfte, ob sie vorsätzlich unrichtig erstattet waren. Dabei kam es entscheidend darauf an, ob der Unfallhergang vorsätzlich falsch geschildert war. Nachdem aber das Berufungsgericht festgestellt hatte, daß dieser von den Klägern so geschildert worden war, wie er sich nach ihrer festen Überzeugung ereignet hatte, konnte die Feststellung, daß die Kläger es insgesamt darauf angelegt hatten, die Beklagte irre zu führen, nicht mehr getroffen werden.

Zutreffend hat das Berufungsgericht auch dargelegt, daß die Kläger ihre Obliegenheiten nicht schon deswegen verletzt haben, weil sie einzelne der in dem Formular für die Schadensmeldung enthaltenen Fragen nicht beantwortet hatten. Durch § 7 I Abs. 2 Satz 2 AKB wird der Versicherungsnehmer allgemein verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Er hat grundsätzlich die in der Schadensmeldung enthaltenen Fragen vollständig und richtig zu beantworten. Außerdem können die jeweiligen Umstände des Versicherungsfalls ergeben, daß er noch weitere Angaben machen muß (Prölss VVG 17. Aufl. § 34 Anm. 2). In welchem Umfang Auskunft zu erteilen ist, ergibt sich aus dem Zweck dieser Pflicht. Sie soll gewährleisten, daß der Versicherer in die Lage versetzt wird, die sachgemäßen Entschlüsse über die Behandlung des Versicherungsfalls, insbesondere über die Art der Einlassung auf einen Schadensersatzprozeß, zu treffen (Prölss aaO mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des BGH). Der Versicherungsnehmer muß daher den Versicherungsfall vollständig und richtig darstellen.

Die von den Versicherungsgesellschaften entworfenen Formulare für die Schadensmeldung sind so gefaßt, daß sie sich für die verschiedensten Unfälle eignen. Es kann daher sein, daß bei dem anzumeldenden Versicherungsfall diese oder jene Frage entfällt, und es kann auch sein, daß die eine oder die andere Frage im Hinblick auf die besonderen Umstände von ganz unwesentlicher Bedeutung ist. Deswegen kann nicht allgemein gesagt werden, daß der Versicherungsnehmer seine Obliegenheiten stets schon dann verletzt hat, wenn er einzelne in der Schadensmeldung enthaltene Fragen offen gelassen hat. Seine Auskunfts- und Aufklärungspflicht hat er insbesondere dann nicht verletzt, wenn sich die geforderten

Angaben aus Darstellungen ergeben, die er in der Schadensmeldung an anderer Stelle, z.B. bei der Schilderung des Unfallhergangs gemacht hat. Bei der Prüfung, ob eine Frage für den in Frage stehenden Unfall überhaupt entfällt oder ob sie unter den besonderen Umständen dieses Falles von ganz unwesentlicher Bedeutung ist, muß den Klägern zugute gehalten werden, daß sie an die Richtigkeit ihrer Unfalldarstellung glaubten.

Daß die Kläger die unter II in der Schadensmeldung enthaltenen Fragen nach dem Geschädigten und seinen Ansprüchen nicht beantwortet haben, stellt schon deswegen keine Verletzung der Obliegenheiten dar, weil sie die wesentlichen Tatsachen bei der Schilderung des Unfallhergangs angegeben hatten.

Die Fragen unter V waren nur zu beantworten, wenn bei dem Unfall eine Person verletzt oder getötet worden war, und es war ausdrücklich bemerkt, daß die Angaben nur zu machen seien, soweit dies ohne Befragung des Verletzten und seiner Angehörigen möglich sei. Die Kläger brauchten sie schon deswegen nicht zu beantworten, weil sie nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen fest davon überzeugt waren, daß bei dem Unfall keine Person verletzt oder getötet worden war. Außerdem hätten sie die Fragen nicht beantworten können, ohne die Angehörigen des Getöteten zu befragen.

Die Kläger hatten in der Schadensmeldung bei der Schilderung des Unfallhergangs angegeben, etwa 10 m hinter der Stelle, an der der Zusammenstoß erfolgt war, habe ein Schwerverletzter gelegen, der während des Transports ins Krankenhaus verstorben sei. Sie hatten weiter geschildert, daß sie annähmen, der Verstorbene

sei von dem Fahrer des englischen Kraftfahrzeugs angefahren worden. Nach der Lage des Verletzten sei es unmöglich, daß sie ihn mit ihrem Wagen mitgenommen haben sollten. Unter diesen Umständen mußte die Beklagte davon ausgehen, daß die Polizei hinzugezogen und den Unfall aufgenommen hatte. Sie konnte auch damit rechnen, daß die Kläger möglicherweise doch den Tod des Verletzten verursacht hatten.

Mit der Frage "welche Polizeibehörde hat den Unfallhergang festgestellt", wollte die Beklagte sich die Bearbeitung des Schadensfalls erleichtern. Die Kläger waren allerdings verpflichtet, ihr insoweit behilflich zu sein. Wenn sie aber diese Frage zunächst offen ließen, berechtigte das die Beklagte nicht, ihnen deswegen ohne weiteres den Versicherungsschutz zu versagen. Bei der Natur und dem Zweck der Frage war es der Beklagten zuzumuten, deswegen Rückfrage zu halten.

Daraus, daß nicht alle Spalten des Anmeldeformulars ausgefüllt und nicht alle Fragen beantwortet waren, hat die Beklagte auch selbst zunächst nichts hergeleitet. Sie hat, nur noch mitzuteilen, ob der Unfall von einer Polizeidienststelle aufgenommen worden sei und gegebenenfalls die Tagebuchnummer der Polizei anzugeben.

Die Kläger hätten auf die an sie gerichtete Anfrage allerdings angeben müssen, daß der Unfall durch die zuständige deutsche Polizeibehörde aufgenommen worden war. In ihrem Schreiben vom 13. März 1963 teilten sie aber nur mit, daß der Unfall von der Militärpolizei Unfallgruppe in D [REDACTED] aufgenommen worden sei. Das Berufungsgericht hat indes fehlerfrei festgestellt, daß die Kläger

dabei nicht vorsätzlich gehandelt haben. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts haben sie die Beantwortung des Schreibens dem Agenten der Beklagten überlassen und darauf vertraut, daß dieser das Schreiben richtig und vollständig beantworten werde.

Die Angriffe der Revision richten sich gegen die vom Berufungsgericht getroffene Feststellung, daß der Vertreter der Beklagten das Schreiben für die Kläger verfaßt habe. Dabei nimmt die Revision zu Unrecht an, daß das Berufungsgericht nur von einer solchen Möglichkeit ausgegangen sei. Auf Seite 18 der Urteilsausfertigung heißt es ausdrücklich: "Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist davon auszugehen, daß der Zeuge A. das Schreiben verfaßt und geschrieben hat".

Unrichtig beantwortet haben die Kläger in der Schadensmeldung die Frage, ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet sei. Das Berufungsgericht ist aber der Ansicht, daß den Klägern auch insoweit kein Verschulden zur Last gelegt werden könne. Denn sie hätten, als sie die Schadensmeldung absandten, nicht gewußt, was ein Ermittlungsverfahren sei und daß ein solches schon anhängig gewesen sei. Sie hätten angenommen, daß ein Ermittlungsverfahren nur gegeben sei, wenn man vor Gericht vernommen werde. Auch gegen diese Feststellung richtet die Revision nur Angriffe gegen die Tatsachen- und Beweiswürdigung, die im Revisionsverfahren nicht geltend gemacht werden können. Für die Feststellung, die das Berufungsgericht getroffen hat, hat der sehr gute persönliche Eindruck, den es von den Klägern gewonnen hat, eine erhebliche Rolle gespielt. Deswegen hat es ihnen geglaubt, Daß die Kläger für ihre Behauptungen beweispflichtig waren, hinderte das Berufungsgericht nicht daran, ihre Angaben für richtig und zutreffend zu halten. Auch der Umstand, daß die

Polizeibeamten, als die Kläger vernommen wurden, von einem Ermittlungsverfahren gesprochen haben, schließt die vom Berufungsgericht getroffene Feststellung über den Irrtum der Kläger nicht aus. Denn es ist nicht gesagt, daß die Kläger in der begreiflichen Erregung, in der sie sich befanden, diesen Hinweis richtig verstanden und behalten haben. Es kann unerörtert bleiben, ob den Klägern insoweit Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Selbst wenn sie grob fahrlässig gehandelt haben sollten, wäre dies unerheblich, da die Beklagte selbst nicht behauptet hat, daß die unrichtige Beantwortung dieser Frage Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles oder auf die Feststellung oder den Umfang der ihr obliegenden Leistung gehabt hat.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow